

Richtlinien für die Werbung auf Spielkleidung

1. Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet. Die Anbringung von Werbung ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung darf jeweils nur für die Dauer eines Spieljahres (1.8. bis 31.7.) erteilt werden. Ein Verein darf für die Dauer der Genehmigung im Bereich seiner Herren-, Frauen- und Juniorenmannschaften nur mit maximal zwei Werbesymbolen der gleichen juristischen bzw. natürlichen Person werben. Pro Spiel darf nur mit einem Werbesymbol geworben werden. Die Landesverbände können Ausnahmeregelungen beschließen. Der BFV macht hiervon Gebrauch, d. h., dass jede Mannschaft eines Vereins (mit einem Werbesymbol einer) für jeweils eine andere(n) juristische(n) bzw. natürliche(n) Person werben kann.
2. Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen. Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller ist unzulässig. Die Werbung für alkoholische Getränke und ihre Hersteller durch Juniorenmannschaften ist nicht gestattet. Werbung für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen wird nicht genehmigt.
3. Die Spielkleidung von Schieds- und Linienrichtern muss der FIFA-Regel 5 entsprechen und darf nicht mit Werbung versehen sein.
4. Die Spielkleidung von Spielern, die an Spielen von Auswahlmannschaften des DFB, seiner Regional- und Landesverbände oder Endspielen des DFB sowie bei Endturnieren, die vom DFB veranstaltet werden, teilnehmen, darf mit Werbung versehen werden, wenn Satzung, Ordnungen und vertragliche Vereinbarungen dem nicht entgegenstehen.
5. Die Trikotwerbungsbestimmungen gelten nur für den Spielbetrieb im Bereich des Deutschen Fußball-Bundes, Trikotwerbung für andere Wettbewerbe der FIFA, UEFA, IFC etc. ist seitens des DFB genehmigungspflichtig.
6. Als Werbefläche dienen ausschließlich die Vorderseite und ein Ärmel im Oberarmbereich (nur zulässig bei einem gemeinsamen Liga- oder Spielklassensponsor) des Trikots. Werbung auf anderen zur Spielkleidung gehörenden Ausrüstungsgegenständen ist verboten. Die Werbefläche darf maximal 200 qcm, die des Trikotärmels jeweils 100 qcm nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch die engstmöglichen geraden Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können. Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Spielkleidung darf das Vereinselement nicht größer als 80 qcm sein und muss einen deutlich sichtbaren Abstand zur Werbefläche haben.

Die Rückseite des Trikots bei Herren- und Frauenteamen muss mit der Rückennummer des Spielers versehen sein. Die Zahlen müssen eine Mindesthöhe von 25 cm haben. Auf der Rückseite des Trikots darf zusätzlich zur Rückennummer der Name der Heimatstadt des Vereins und der Name des Spielers angebracht werden. Die Größe der Buchstaben darf höchstens 10 cm betragen.

Die Werbung muss mit den Originalfarben des Trikots abgestimmt sein. Sie darf nicht irritierend auf Spieler, Schieds- und Linienrichter oder die Zuschauer wirken.

7. Spieler, die vorschriftswidrige Spielkleidung tragen, dürfen zum Spiel nicht zugelassen werden. Diese Vorschrift gilt in sinngemäßer Anwendung auch für Schieds- und Linienrichter. Vereine, die ohne Genehmigung werben oder vorschriftswidrige Spielkleidung ihrer Mannschaft zulassen, sind zu bestrafen.
8. Verträge zwischen Vereinen und werbetreibender Firma dürfen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt abgeschlossen werden, dass diese ihre Gültigkeit verlieren, wenn die erteilte Genehmigung nicht mehr verlängert oder zurückgezogen wird.

Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen keine Verabredungen beinhalten, die den Verein in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Vereinsführung Einfluss nehmen.

Für Streitigkeiten aus solchen Verträgen ist das die Genehmigung erteilende Organ bzw. der Verband nicht zuständig.